

Satzung über die Festsetzung der Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Ulm (Parkgebührensatzung)

vom

Auf Grund

- § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. 2023, S. 229, 231),
- § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020, S. 1233, 1249),
- § 6a Absatz 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. 2003 I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren vom 14. Juli 2021 (GBl. 2021, 605) sowie
- § 3 Absatz 4 des Carsharinggesetzes (CsgG) in der Fassung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I 2021, S. 3091)

hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt betragen in der einheitlichen Parkgebührenzone:

50 Cent für die ersten	12 Minuten (Mindestparkzeit)
10 Cent je angefangene weitere	2,4 Minuten bis zur jeweiligen Höchstparkdauer

die Parkscheinautomaten runden entsprechend auf.

(2) Das Parken an Parkscheinautomaten ist werktags von 9.00 - 22.00 Uhr gebührenpflichtig.

(3) Die Höchstparkdauer beträgt zwei Stunden. Die Verwaltung wird ermächtigt, nach sachlichem Ermessen, die Höchstparkdauer zu verringern. Die jeweilige Höchstparkdauer und der sich daraus ergebende Höchstbetrag sind am jeweiligen Parkscheinautomaten angebracht.

- (4) Auf Park & Ride Parkplätzen kann der zu zahlende Höchstbetrag und die Höchstparkdauer abweichend geregelt werden.
- (5) Die Parkscheinpflicht und Höchstparkdauer gilt fortan auch für Parkplätze, an denen E-Automobile geladen werden können, wenn diese Parkplätze in einem Straßenabschnitt liegen, der mittels Parkscheinautomat bewirtschaftet wird.
- (6) Carsharingfahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 CsgG, in denen eine blaue Plakette gemäß § 39 Abs. 11 Satz 2 der Straßenverkehrsordnung deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht ist, sind von der Gebührenpflicht und der Höchstparkdauer innerhalb des Geltungsraums dieser Satzung befreit.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Oktober 2021 außer Kraft.

Ulm,

Gunter Czisch
Oberbürgermeister